

Mai 2012

„HEROS“-Beschluss des BGH kippt Anfechtungsverzicht in Transportversicherungsvertrag – droht eine Anfechtungswelle bei Versicherungsverträgen?

In seinem „HEROS“-Beschluss vom 21. September 2011 spricht der BGH dem Versicherer einer Transportversicherung das Recht zu, Verträge wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer im Nachhinein anzufechten, auch wenn die Arglistanfechtung vertraglich ausgeschlossen wurde. Nachfolgend wird die Bedeutung dieses Beschlusses – auch für andere Arten von Versicherungsverträgen – erörtert.

Die „HEROS“-Entscheidung des IV. Zivilsenats des BGH

In seinem „HEROS“-Beschluss vom 21. September 2011 bestätigt der BGH im Grundsatz die bereits bestehende Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht: Eine irrtumsbegründende Täuschung eines Versicherers berechtigt diesen zur Anfechtung des Versicherungsvertrages. Diese Rechtsprechung entwickelt der BGH dahingehend weiter, dass er den Versicherern das Recht zugesteht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung auch dann anzufechten, wenn in den Versicherungsbedingungen eine solche Anfechtung ausgeschlossen war. Da der Beschluss des BGH nicht von den Besonderheiten der dem Fall zugrundeliegenden Transportversicherung geprägt ist, lässt sich diese Rechtsprechung grundsätzlich auch auf andere Arten von Versicherungsverträgen übertragen.

Sachverhalt

Die Klägerin und ihre Schwestergesellschaften, die ihre Rechte an die Klägerin abgetreten hatten, waren Versicherte einer sog. "Valorenversicherung". Diese war von Unternehmen der HEROS-Gruppe ("Versicherungsnehmer") zugunsten der Versicherten abgeschlossen und mittels eines weiteren Vertrages erneuert worden. Die Klägerin begehrte aus eigenem und abgetretenem Recht von der Beklagten als führendem Versicherer Versicherungsleistungen aus dieser Valorenversicherung.

Die Versicherten hatten ein Unternehmen der HEROS-Gruppe mit der Entsorgung von Bargeld beauftragt. Als es im Februar 2006 zum Zusammenbruch der HEROS-Gruppe kam, wurde mehreren Auftraggebern, u. a. auch den Versicherten, zur Entsorgung überlassenes Bargeld nicht mehr gutgeschrieben, wodurch zahlreiche Versicherungsfälle ausgelöst wurden. Grund hierfür war ein von der HEROS-Gruppe betriebenes „Schneeballsystem“. Die HEROS-Gruppe glich über Jahre hinweg finanzielle Engpässe dadurch aus, dass sie von Kunden erhaltene Gelder entgegen ihrer Bestimmung zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen verwendete. Dieses System führte zu wachsenden Finanzierungslücken und letztlich zum Zusammenbruch der HEROS-Gruppe. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens focht die Beklagte als führende Versicherung im Januar 2007 den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Verfahrensgang

Das Landgericht Hannover hatte der Klage zum Teil stattgegeben. Das Oberlandesgericht Celle wies die Klage aufgrund wirksamer, wegen arglistiger Täuschung erklärter Anfechtung zurück und ließ die Revision nicht zu. Hiergegen wandte sich die Klägerin. Der BGH ließ die Revision zu; er hob das Urteil des OLG auf und verwies den Rechtsstreit an dieses zurück. Grund für die Aufhebung und Zurückweisung war die Verletzung rechtlichen Gehörs, da das OLG nach Ansicht des BGH den Antrag der Klägerin auf Vernehmung zweier Zeugen zu Unrecht übergangen hatte.

Beschluss des BGH

Die Beklagte hatte im vorliegenden Fall vorgetragen, dass sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages über den wirtschaftlichen Zustand der HEROS-Gruppe getäuscht worden sei. Hätten die Verantwortlichen der HEROS-Gruppe ihr Geschäftsgebaren (Schneeballsystem) bei Abschluss des Versicherungsvertrages offengelegt, hätte die Beklagte den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen. Der BGH bejahte grundsätzlich ein Anfechtungsrecht der Beklagten aus § 123 BGB. Nach Ansicht des BGH hätte die HEROS-Gruppe als Versicherungsnehmerin bei Abschluss des Versicherungsvertrages ihr praktiziertes Geschäftsgebaren offenbaren müssen. Es handelte sich um Umstände, die für die Entscheidung der Versicherer von zentraler Bedeutung waren und über die sie nach der Verkehrsauffassung Aufklärung erwarten durften. Ein Privileg, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen, verneinte der BGH.

Nach Ansicht des BGH hat das OLG einen Irrtum der Beklagten jedoch zu voreilig angenommen. Das OLG hat einen Irrtum bejaht, ohne zuvor den von der Klägerin beantragten Beweis über die Kenntnis der Beklagten zu erheben. Ein Mitarbeiter der Beklagten habe, so die Behauptung der Klägerin, Zuwendungen der Klägerin erhalten und sei über alle Vorgänge informiert gewesen. Da keine Gründe ersichtlich waren, wonach das Gericht von der Vernehmung der Zeugen absehen durfte (ungenaue Bezeichnung, Zeugen nicht erreichbar), wurde nach dem BGH der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt. Darauf stützte der BGH letztlich die Aufhebung des OLG-Urteils und die Zurückverweisung an das OLG.

Weitere gegen eine wirksame Anfechtung durch die Beklagte seitens der Klägerin vorgebrachte Argumente hielt der BGH dagegen nicht für schlüssig. Der **BGH verneinte insbesondere den Einwand der Klägerin, es liege ein wirksamer Ausschluss der Arglistanfechtung vor**. Dies stützte die Klägerin auf die Versicherungsbedingungen, wonach "Verstöße gegen Obliegenheiten, sonstige Rechtspflichten und Sicherheitsauflagen durch die Versicherungsnehmerin den Versicherungsschutz nicht beeinträchtigen" sollen. Der BGH rekurrierte auf seine gefestigte Rechtsprechung, dass **ein im Voraus vereinbarter Ausschluss des Anfechtungsrechts aus § 123 Abs. 1 BGB unwirksam sei**, wenn die Täuschung vom Geschäftspartner selbst oder von einer Person verübt wird, die nicht Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 BGB ist. Wollte man zulassen, so der BGH weiter, dass der Erklärende auf den von § 123 BGB gewährten Schutz der Entschließungsfreiheit im Voraus verzichten könne, würde sich dieser der Willkür des Vertragspartners ausliefern und seine freie Selbstbestimmung vollständig aufgeben. Auf diese Weise könne der Täuschende Vorteile aus seiner Täuschung ziehen, ohne eine Rückabwicklung fürchten zu müssen. Dafür verdiene der Täuschende jedoch nicht den Schutz der Rechtsordnung.

Da nach den Versicherungsbedingungen die Versicherungsleistungen gerade an die Versicherten zu erbringen sind, liefe der Schutz des § 123 BGB nach Ansicht des Senats ins Leere, wenn die durch Täuschung geschaffene Verpflichtung gegenüber den Versicherten bestehen bliebe. Daher nahm der BGH **die Unwirksamkeit des Anfechtungsausschlusses auch gegenüber den Versicherten** an. Der BGH betonte ferner, dass die Versicherer nicht gehalten waren, die an die Versicherten versandten Versicherungsbestätigungen gesondert anzufechten. Diese dienten lediglich der Information der Versicherten über den Abschluss einer Versicherung zwischen den Versicherern und der HEROS-Gruppe. Weitergehende Zwecke wurden damit nicht verfolgt. Da die Täuschung in diesem Fall durch den Erklärungsgegner selbst (HEROS) erfolgte, kam es nach der Entscheidung des BGH **auf die Kenntnis der Versicherten vom Anfechtungsgrund nicht an**. § 123 Abs. 2 BGB finde hier keine Anwendung. Auch der von der Beklagten als führender Versichererin für die anderen Versicherungen abgegebene Anfechtungserklärung standen keine Wirksamkeitsmängel entgegen.

Für das weitere Verfahren wies der BGH darauf hin, dass zu klären sei, ob sich die Anfechtung nur auf den konkreten Versicherungsvertrag bezog oder ob auch die Aufhebung seiner Vorgängerpolice erfasst war, was letztlich zu deren Wiederaufleben führen könnte. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Gesamt- oder nur Teilanfechtung gewollt ist, muss zunächst geklärt werden, ob ein einheitliches Rechtsgeschäft i.S.d. § 139 BGB vorliegt. Ein solches liegt vor, wenn der Wille der Parteien dahin geht, dass die möglicherweise äußerlich getrennten Rechtsgeschäfte miteinander stehen und fallen sollen, mithin das eine nicht ohne das andere von den Parteien gewollt war. Bei der Ermittlung des für die Einheitlichkeit maßgeblichen Parteiwillens ist auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts abzustellen und nicht danach zu fragen, welche Parteiinteressen bei der Erklärung der Arglistanfechtung bestanden. Für die Annahme eines einheitlichen Rechtsgeschäfts kann im Übrigen der diesbezügliche Wille einer der Vertragsparteien genügen, wenn er für die andere Partei erkennbar war und von ihr gebilligt oder jedenfalls hingenommen wurde.

Folgen für die Praxis

Die Erwägungen des Beschlusses lassen sich grundsätzlich auch auf andere Versicherungsverträge übertragen. Danach können Versicherungsunternehmen selbst bei Vereinbarung eines Anfechtungsverzichts die Versicherungspolice im Nachhinein anfechten. Voraussetzung für das Anfechtungsrecht ist stets, dass die Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss aufklärungspflichtige Umstände nicht offengelegt haben, wie dies im entschiedenen Fall besonders deutlich wurde (Schneeballsystem im gesamten Konzern) und diese Täuschung auch für den Abschluss des Rechtsgeschäfts ausschlaggebend war.

Diese Rechtsprechung kann beispielsweise auf Directors & Officers (D&O)-Versicherungen negative Auswirkungen haben. Derartige Versicherungen schließen Unternehmen ab, um den Geschäftsleitern angesichts der komplexen Tatsachen- und Rechtsfragen, mit denen diese regelmäßig konfrontiert sind, eine Absicherung zu gewähren. Da oftmals mehrere Führungskräfte über eine einzige D&O Police versichert sind, könnte die Anfechtung des Versicherungsvertrages zum Wegfall des Versicherungsschutzes aller Manager führen; auch an der Täuschung bzw. dem zugrundeliegenden offenbarungspflichtigen Sachverhalt Unbeteiligte könnten daher betroffen sein.

Auch wenn sich Versicherer zunächst an den vereinbarten Anfechtungsverzicht halten, bleibt es bei dessen rechtlicher Unwirksamkeit. Eine Beschränkung der Anfechtungsfolgen könnte allenfalls dann denkbar sein, wenn nur die Anfechtung eines Teils des Rechtsgeschäfts erklärt wurde. Dies deutet der BGH bereits in dem Beschluss an. Voraussetzung dafür wäre, dass ein teilbares Rechtsgeschäft vorliegt, jeder Teil einer selbständigen Geltung zugänglich ist und dies dem Willen der Parteien entspricht. In diesem Fall könnten sich die Anfechtungsfolgen auf den Teil bzw. die Person begrenzen, die von dem Anfechtungsgrund betroffen ist.

Die Begründung des BGH führt zwar vermeintlich klar und eindeutig zur Aufrechterhaltung eines etwaigen Anfechtungsrechtes wegen arglistiger Täuschung. Dennoch dürfte die Vereinbarung eines Anfechtungsausschlusses (ggf. verbunden mit einer späteren nochmaligen Verpflichtungserklärung der Versicherung, sich auf den Anfechtungsausschluss nicht zu berufen) im Ergebnis nicht ohne Auswirkung auf die Frage der Anfechtbarkeit und der Reichweite der Anfechtung bleiben:

Denn immerhin ist denkbar und ggf. sogar naheliegend, dass eine weitreichende Bereitschaft der Versicherung, den Versicherungsvertrag sogar ungeachtet einer arglistigen Täuschung abzuschließen, auf die Bemessung und Begrenzung von Aufklärungspflichten des Versicherungsnehmers zurückwirkt. Nach dem Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung sind Aufklärungspflichten die Ausnahme. Diese können nach der Rechtsprechung insbesondere dann bestehen, wenn ein Umstand von solcher Art und solchem Gewicht ist, dass er den Vertragszweck gefährden kann und die andere Seite deshalb nach Treu und Glauben Aufklärung erwarten durfte. Welche Umstände eine Aufklärungspflicht auslösen, hängt vom Einzelfall ab. Die Bereitschaft des Versicherers zum Anfechtungsverzicht indiziert jedenfalls, dass nur besonders eindeutige und krasse Umstände überhaupt geeignet sein können, eine Aufklärungspflicht zu begründen. Denn an sich signalisiert der Versicherer mit dem Anfechtungsverzicht, dass ihm an einer Aufklärung überhaupt nicht gelegen ist. Der HEROS-Fall mag ein Beispiel für solchermaßen eindeutige und krasse Umstände darstellen: Es handelte

sich um ein konzernweites Schneeballsystem, aufgrund dessen bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages mit Händen zu greifen war, dass es zu einer breitflächigen Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes kommen würde. In weniger drastischen Fällen wird man dagegen gerade bei Vorliegen eines Anfechtungsverzichts mit der Annahme von Aufklärungspflichten zurückhaltender umgehen müssen.

Ähnliche Erwägungen gelten im Hinblick auf eine mögliche Begrenzung der Anfechtung auf eine Teilanfechtung. Wer an sich bereit wäre, auf die Anfechtung im Ganzen zu verzichten, bringt jedenfalls zum Ausdruck, dass er bereit ist, im Fall eines teilbaren Rechtsgeschäftes das Rechtsgeschäft im gesetzlich maximal zulässigen Umfang aufrechtzuerhalten. Soweit also ein Anfechtungsgrund auf bestimmte Personen beschränkt ist (wie möglicherweise im Fall einer D&O-Versicherung), sollte ein Anfechtungsverzicht immerhin dazu führen, dass der Versicherer nur in Bezug auf diese Personen anfechten kann, und der Versicherungsschutz im Übrigen erhalten bleibt.

Diese Publikation dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten Sie in konkreten Situationen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Hans Diekmann
Düsseldorf
+49.211.17888.818
hdiekmann@shearman.com

Rainer Wilke
Düsseldorf
+49.211.17888.714
rainer.wilke@shearman.com

Prof. Dr. Richard Kreindler
Frankfurt
+49.69.9711.1681
rkreindler@shearman.com

Dr. Roger Kiem
Frankfurt
+49.69.9711.1672
rkiem@shearman.com

Dr. Andreas Löhdefink
Frankfurt
+49.69.9711.1622
andreas.loehdefink@shearman.com

Dr. Markus S. Rieder
München
+49.89.23888.2615
markus.rieder@shearman.com

WWW.SHEARMAN.COM
Copyright © 2012 Shearman & Sterling LLP

Shearman & Sterling LLP ist eine in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Recht des Staates Delaware gegründete Limited Liability Partnership.
Nach dem Recht des Staates Delaware ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.